

Die Tätigkeit des Buchsachverständigen für das Gericht



Hon. Prof. Mag. Dr. Josef Schlager
WPI/StB Linz

1. Einleitung

Schlagworte wie die „Allmacht“ des Sachverständigen oder „Expertenkult“ weisen auf ein Unbehagen hin, das in der heutigen komplexen Gesellschaft gegenüber den Gutachtern besteht. In den Standesregeln für Sachverständige wird auf „das hohe Maß an Vertrauen, das die Menschen der Tätigkeit des gerichtlich beeideten Sachverständigen entgegenbringen“ [1] hingewiesen. Für den einzelnen Sachverständigen kann die Verantwortung, welche sich aus seiner teilweise exponierten Stellung ergibt, eine besondere Belastung darstellen, die er durch die Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften, der Standesregeln und Berufsgrundsätze sowie unter Bedachtnahme auf Grundsätze ordnungsmäßiger Gutachtenerstellung [2] abbauen kann.

Die Bereitschaft, eine Buchsachverständigentätigkeit regelmäßig auszuüben, ist geringer als der Bedarf, den die Gerichte haben. In der Nomenklatur der Sachverständigenliste werden die Buchsachverständigen im engeren Sinn unter Gruppe 92 und im weiteren (betriebswirtschaftlichen) Sinne unter Gruppe 91 erfaßt (s. Abb. 1). Für die Buchsachverständigentätigkeit ist sicherlich ein besonde-

res Interesse erforderlich, gerichtshängige Einzelfälle, die vielfach als fachliche Grenzfälle bezeichnet werden können, von einem neutralen Standpunkt abzuhandeln.

2. Die Anforderungen an den Buchsachverständigen bei Gericht

Es wird von zwei grundsätzlichen Aufgaben des Sachverständigen gesprochen. [3] Einerseits ist er Helfer des Gerichtes, wenn er

sein Fachwissen und seine Berufserfahrung in das Gerichtsverfahren einbringt, andererseits ist er Beweismittel, da durch seine Befundbearbeitung und sein Gutachten prozessrelevante Tatsachenfeststellungen getroffen werden können.

Damit ausreichend geeignete Sachverständige den Gerichten zur Verfügung stehen, wurde das Sachverständigenwesen in Österreich durch das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz sowie das Gebührenanspruchsgesetz geregelt. Die Eintragungsvor-

Abb. 1

Sachverständigenliste - Nomenklatur

- | | |
|--------|--|
| 91. | ARBEIT UND BETRIEB |
| 91,01. | Betriebswissenschaft; Betriebswirtschaft |
| 91,05. | Betriebsberatung |
| 91,10. | Arbeitstechnik |
| 91,12. | Arbeitsorganisation, Betriebsorganisation (Planung, Führung, Ausbildung von Führungskräften) |
| 91,15. | Berufskunde |
| 91,20. | Wirtschaftswerbung |
| 91,25. | Elektronische Datenspeicherung und Datenverarbeitung zu Betriebszwecken |
| 91,30. | Betriebliche Versorgungseinrichtungen und betriebliches Pensionswesen |
| 91,50. | Vermögensberatung |
| 91,70. | Landwirtschaftliche Betriebe |
| 91,90. | Verschiedenes |
| 92. | RECHNUNGSWESEN |
| 92,01. | Kalkulation und Kostenrechnung |
| 92,05. | Buchführung und Bilanzierung |
| 92,10. | Buchführung mit elektronischer Datenspeicherung |
| 92,15. | Buch- und Rechnungsprüfung im allgemeinen |
| 92,20. | Buch- und Rechnungsprüfung bei elektronischer Datenspeicherung |
| 92,25. | Steuerberatung |
| 92,90. | Verschiedenes |

(An einer „Modernisierung“ der Nomenklatur wird gearbeitet.)

aussetzungen für ein bestimmtes Fachgebiet sind in § 2 SDG geregelt. [4]

Wird ein Buchsachverständiger für den Einzelfall vom Gericht zur Gutachtenerstellung aufgefordert, so muß der Auftrag nicht übernommen werden. Der ständig gerichtlich beidete Sachverständige hat eine Gutachtenerstellungspflicht, wobei im wesentlichen nur die Überlastung aus anderen Gerichtsgutachten einen Entschlagungsgrund darstellt. Dahinter steckt das verständliche Anliegen aus der Sicht der Gerichte, daß der Sachverständige zur Verfügung stehen muß, wenn das Gericht ihn benötigt und nicht wenn der Sachverständige gerade Zeit hat. [5]

Der § 10 SDG sieht neben der wiederholt ungerechtfertigten Weigerung zum Sachverständigen bestellt zu werden, noch einen weiteren Grund zur Streichung aus der Sachverständigenliste vor. Dieser Grund ist dann gegeben, wenn der Sachverständige wiederholt die Aufnahme des Befundes oder die Erstattung eines Gutachtens über Gebühr hinaus verzögert.

Nach den Standesregeln muß sich der Sachverständige bemühen, die erteilten Fristen einzuhalten und bei Auftragsvergabe prüfen, ob er innerhalb der festgesetzten Fristen das Gutachten erstellen kann. Es wird ein Gutachter daher öfter ablehnen müssen, je rascher das Gutachten verlangt wird.

Während noch vor zehn Jahren einem angehenden Buchsachverständigen gesagt wurde, daß die Erstellung eines Gutachtens innerhalb von sechs Monaten sicherlich in der Zeit ist, hat sich heute die Zeitspanne verkürzt. Nun ist der Wirtschaftstreuhand bei seiner Tätigkeit für seine Mandanten laufend gezwungen, kurzfristig neue Termine einzuschieben, etwa wenn ein Jahresabschluß für ein Bankgespräch vorgezogen werden muß oder unerwartet Betriebsprüfungen abzuwickeln sind. Daraus ergeben sich naturgemäß Verzögerungen bei der Gutachtenerstellung.

Aber auch der Problemlösungsprozeß bei der Gutachtenerstellung benötigt oft einen längeren Zeitraum bis das Problem so durchdacht und gelöst ist, daß es „hält“, d. h. auch bei Anfechtung bis zu den Höchstgerichten von der Rechtsprechung bestätigt wird.

Da die Fallösung in der täglichen Praxis das Erfahrungsfundament für den Buchsachverständigen darstellt, wird die gerichtliche Sachverständigentätigkeit grundsätzlich eine Nebentätigkeit für den Wirtschaftstreuhand sein. Die Sachverständigentätigkeit gehört m. E. direkt zum Berufsbild des Wirtschaftstreuhanders und ist nicht nur eine vereinbare Tätigkeit. Dies gilt auch für die Berufsgruppe der Steuerberater, wenn man es aus der Sicht einer Aussage betrachtet, die dem Nobelpreisträger für Physik *Heisenberg* zugeschrieben wird. Danach ist ein Experte jemand, „der die schlimmsten Fehler seines Fachbereiches kennt, und weiß wie sie vermieden werden können“. [6]

Die Grundsätze unter denen der freie Beruf des Wirtschaftstreuhanders auszuüben ist, decken sich mit den Standesregeln, die für Sachverständige nunmehr aufgestellt wurden. Anzuführen sind hier insbesondere die besondere Vertrauenswürdigkeit, geordnete wirtschaftliche Verhältnisse, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheitspflicht, Eigenverantwortlichkeit, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und dauernde Weiterbildung.

Wenn in den Standesregeln der Sachverständigen ausgeführt ist, daß der Sachverständige angehalten ist, die „Gegenstände eines Augenscheins“ zu untersuchen, so erkennt man, daß hier die Bezugnahme auf technische Fragestellungen im Vordergrund steht, während für den Buchsachverständigen charakteristisch ist, daß er ausgehend von den Aufzeichnungen des Rechnungswesens, welche die (wirtschaftliche) Wirklichkeit abbilden, seine Aussagen trifft.

3. Abwicklung eines Gerichtsgutachtens

An den Buchsachverständigen werden die Aufgabenstellungen primär im Rahmen von Zivil- und Strafverfahren herangetragen. Es sind jedoch auch häufig Gutachten in Arbeits- und Sozialprozessen zu erstellen. Dabei sind vom Gutachter die jeweiligen prozessuellen Verfahrensvorschriften zu beachten. Es kann *Krammer* zugestimmt werden, wenn er meint „der Sachverständige kann seine Aufgabe nur erfüllen, wenn seine

Termine Inland

vwt

13. Oberösterreich-Tag

21. September 1995
an der Universität Linz
Schwerpunktthema:
„Bewältigung der Steuerreformen
in der Steuerpraxis“

Als Vortragende konnten
gewonnen werden:
MR Dr. Otto Mohr
OR Dr. Peter Quantschnigg
Hofrat Univ. Doz. Dr. Nikolaus Zorn

vwt

Seefelder Fachtagung

29. – 30. September 1995
Kongreßzentrum Seefeld mit Vorträgen
zu aktuellen steuerlichen Themen
Achtung: Programm liegt bei!

Jahreskongreß der KWT

17. – 19. Oktober 1995
„Steuer und Wirtschaft“

vwt

Badener Fachtagung der VWT

9. und 10. November 1995
Generalthema:
Insolvenzabwicklung

vwt

Diskussionsveranstaltung der VWT Salzburg

5. Dezember 1995
Salzburg
Neuerungen im ASVG / GSVG
Mit Alfred Huemer
Leiter der Beitragsabteilung der
Salzburger Gebietskrankenkasse

vwt

Saalbacher Fachtagung

22. – 27. Jänner 1996
Alpenhotel Saalbach

Termin Ausland

IFA-Kongreß
17. – 22. September 1995
Cannes

Unabhängigkeit, strikte Unparteilichkeit, Objektivität und Sachkunde in höchstem Maße durch eine zeitgemäße Verfahrensregelung gesichert ist". [7]

3.1. Auftrag und Kostenvorschuß

Der Sachverständige erhält die Problemstellung für seine Tätigkeit mit dem regelmäßig schriftlich formulierten Gerichtsauftrag. Oft wird dabei auf den gleichzeitig übermittelten Gerichtsakt verwiesen, wo in Verhandlungsniederschriften teilweise die Fragestellungen (vor)formuliert sind. Es zeigt sich, daß bei diesen Auftragsformulierungen vielfach „Laienvorstellungen“ dominieren, die die Probleme des Sachgebietes naturgemäß nicht abschätzen können.

Da Wirtschaftstreuhandler vielfach Arbeitsrückstände und Warteschlangen an abzuarbeitenden Problemen haben, ist es wichtig, sich bei Übernahme eines Auftrages immer die Standesregeln vor Augen zu halten, wonach der Sachverständige „nach seiner Beauftragung unverzüglich und – soweit erforderlich – durch ein erstes Aktienstudium und durch erste informative Ermittlungen zu prüfen“ hat, „ob er für den Gutachtensauftrag die erforderliche Sachkompetenz besitzt“. In dieser Phase hat sich der Gutachter mit dem Gericht in Verbindung zu setzen und bei Zweifeln an der sachlichen Zuständigkeit den Auftrag abzulehnen, bzw. die Beiziehung weiterer Sachverständiger vorzuschlagen. [8]

Wenn Gründe vorliegen, die die Unabhängigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit fraglich erscheinen lassen, ist nach den Sachverständigenstandesrichtlinien sowohl in diesem Stadium als auch in jedem Stadium der Gutachterarbeit das Gericht auf eine eventuelle Befangenheit hinzuweisen.

Der Anfangsphase bei Zustellung des Gerichtsaktes soll besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Hier sofort Zeit einzuplanen bringt für den Gutachter eine konfliktfreie Bearbeitung des Auftrages. Oft dauert es lange bis Unterlagen beschafft sind. Wenn sich erst bei der Detailbearbeitung herausstellt, daß die Problemstellung unpräzise ist und sich die Notwendigkeit von

Klarstellungen ergibt, wird man kein Verständnis für eine darin begründete Verzögerung der Gutachtensabgabe finden. [9]

Während bei juristischen Problemlösungen die entsprechenden Rechtsauslegungsquellen teilweise mühsam ermittelt und kombiniert werden müssen, ist im buchhalterischen Bereich die Durchsicht und Aufarbeitung von Belegen, Konten und Jahresabschlüssen sehr zeitaufwendig. Dieser große Zeitaufwand wird oft vom Gericht unterschätzt, wenn es den Kostenvorschuß bestimmt. Die Gebührenanspruchsgesetznovelle 1994 hat im § 25 Abs. 1 GebAG die von der Rechtsprechung bereits herausgearbeitete Warnpflicht des Sachverständigen eingeführt. Danach hat der Sachverständige keinen Gebührenanspruch, wenn er es unterläßt, das Gericht darauf hinzuweisen, daß die tatsächlich entstehende Gebühr für seine Tätigkeit den Wert des Streitgegenstandes oder erheblich die Höhe eines erlegten Kostenvorschusses übersteigen wird. Dadurch sind wiederum die Parteien im Gerichtsverfahren angehalten, eine Kosten-Nutzen-Analyse zu machen.

3.2. Beschaffung von Unterlagen

In der Vorgangsweise bei der Beschaffung der für die Gutachtenerstellung benötigten Unterlagen bestehen Unterschiede für den Sachverständigen im Zivilprozeß einerseits und im Strafprozeß andererseits. Es werden je nach Stand des Verfahrens aus dem regelmäßig dem Gutachter übermittelten Gerichtsakt (s. Abb.2) bereits Informationen entnommen werden können.

Im Zivilprozeß (§§ 351 ff ZPO) wird der Sachverständige zumeist beauftragt, die Unterlagen selbständig von den Parteien zu beschaffen und bereits vorab werden Personengruppen, die der Verschwiegenheit unterliegen, wie etwa die Wirtschaftstreuhandler oder die Finanzverwaltung, von den Parteien von der Verschwiegenheitspflicht entbunden. Bei den großen Mengen von Belegen, die bei Buchsachverständigengutachten oft benötigt werden, ist nach Abschluß des Verfahrens immer darauf zu achten, daß die Unterlagen wiederum abtransportiert werden,

da der Sachverständige ansonsten sprichwörtlich „darauf sitzen bleibt“.

Im Strafprozeß (§§ 116 ff StPO), bei dem der Ermittlungsgrundsatz besteht, ist es der Untersuchungsrichter der den Auftrag gibt und auch für die Unterlagenbeschaffung sorgt. Während also im Zivilverfahren, wenn mit den Parteien gesprochen wird, der Sachverständige tunlichst die Anwälte beider Parteien darüber verständigt, sollten direkte Gespräche ohne Beisein des Untersuchungsrichters nicht erfolgen. Gerade in Strafverfahren kommt es immer wieder vor, daß Unterlagen von der Kriminalpolizei beschlagnahmt werden müssen, damit der Sachverständige zum benötigten Datenmaterial kommt. *Mittermayr* [10] weist insbesondere auch auf die Streßsituationen im Strafverfahren hin, da dort der Zeitdruck sehr groß sein kann, wenn etwa Untersuchungshaft verhängt wurde.

3.3. Behandlung des Beweisthemas

Die Fragestellungen, die an den Buchsachverständigen im Rahmen von Gerichtsverfahren herangetragen werden, sind äußerst vielfältig. Es gilt hier die leidvoll bekannte Erfahrung, daß man sich in der Theorie nicht ausdenken kann, was einem in der täglichen Praxis laufend an Einzelfallsituationen begegnet. Nun werden ja regelmäßig gerade jene Fälle gerichtsanhängig, die nicht im Verhandlungsweg – zumindest nicht in der ersten Runde – bereinigt werden können, oder deren rechtliche Subsumtion unter gesetzliche Tatbestände der gerichtlichen Klärung bedürfen.

Es ist aufgrund des Einzelfallcharakters daher oft nicht möglich ein Lösungsrezept einzusetzen. Die Problemlösung baut natürlich grundsätzlich immer auf der Beherrschung der betriebswirtschaftlichen Methoden und einer vielfältigen Berufserfahrung auf, es wird jedoch manchmal erst eine unorthodoxe Kombination zum „Aha-Erlebnis“ beim Gutachter führen. In der Begründung muß man sich anschließend bemühen, diese Problemlösung verständlich und folgerichtig darzustellen. Die Eigenverantwortlichkeit, bezogen auf den Einzelfall, wird dem

Abb. 2

Aktenbildung und Registerführung bei Gericht

1. Aktenbildung

Alle gerichtlichen Protokolle, Eingaben der Parteien, Beilagen, etc. werden zu einem Akt vereinigt. Alle Aktenstücke (ausgenommen die Beilagen, die den Parteien zurückzustellen sind), erhalten eine fortlaufende Seitenzahl. Die einzelnen Geschäftsstücke werden zudem mit einer Ordnungsnummer (ON) versehen. Die Zitierung aus dem Akt erfolgt mit Ordnungsnummer und Seitenzahl (z. B. Aussage des Zeugen NN in ON 5, Seite 67).

2. Aktenumschlag

Der Aktenumschlag enthält die Bezeichnung der Sache. Die Aktendeckel haben eigene Farben für die Geschäftsgattungen (Zivilsachen gelb, Strafsachen rot, Außerstreitsachen grau, Arbeits- und Sozialrechtssachen rosa bzw. orange, Konkurs- und Ausgleichssachen braun, Exekutionssachen blaugrau).

3. Aktenzeichen

Jeder Akt erhält ein eigenes Aktenzeichen. Es besteht aus dem jeweiligen Zeichen der Geschäftsgattung (siehe Punkt 4.), einer jährlich fortlaufenden Zahl aus dem Register und nach einem Schrägstrich aus den beiden letzten Zahlen des Anfallsjahres (z. B. C 100/89). Bei größeren Gerichten mit mehreren Gerichtsabteilungen wird auch noch die Zahl der Abteilung angeführt (3 C 100/89).

4. Gattungszeichen

Häufig vorkommende Gattungszeichen sind

- C Zivilsachen (Bezirksgericht)
- Cg Zivilsachen (Gerichtshof erster Instanz)

- Cga arbeitsgerichtliche Sachen
- Cgs sozialgerichtliche Sachen
- U Strafsachen (Bezirksgericht)
- Vr Strafsachen (Gerichtshof)
- Ur Strafsachen beim Untersuchungsrichter
- Hv Strafsachen beim Verhandlungsrichter (Gerichtshof)
- A Verlassenschaftssachen
- P Pflugschaftssachen
- Sw Sachwalterschaftssachen
- Jv Justizverwaltungssachen

5. Beilagenkennzeichnung

Auf den Beilagen ist das Aktenzeichen ersichtlich zu machen. Sie sind außerdem je nach dem Vorleger zu bezeichnen:

- a) Die vom Kläger (Antragsteller) vorgelegten Beilagen mit lateinischen Großbuchstaben (./A).
- b) Die vom Gegner vorgelegten Beilagen mit arabischen Ziffern.
- c) Die von anderen Personen vorgelegten Beilagen mit römischen Ziffern.

6. Registerführung

Alle Akten werden in Registern nach Geschäftsgattungen und nach Gerichtsabteilungen mit den wesentlichsten Daten eingetragen. Das Register in Zivilsachen bei den Bezirksgerichten wird automationsunterstützt geführt.

(Entn. mit Genehmigung d. Verf. Sen.Präs. Dr. Helmut Hubner, Linz, dem Vortragsskriptum „Der Sachverständige“.)

Gutachter hier regelmäßig bewußt. Man wird dies bei der Anwendung von Fachrichtlinien besonders beachten müssen [11], da diese ja regelmäßig für den Normalfall erstellt sind. Gerichtliche Fragestellungen haben oft auch ganz andere zeitliche Abstände zu dem zu beurteilenden Geschehen wie der normale Berufsfall.

Bei einzelnen Fallgruppen (s. Abb.3) liegen sicherlich bereits Vorgaben für den Gutachter aus Entscheidungen der Höchstgerichte vor. Dies gilt etwa für Krida-Gutachten bzw. bei Fragestellungen zum Schadenersatz und zu Unterhaltsleistungen. Auch in

diesen Fällen ist immer wieder die Frage aufzuwerfen, ob diese Judikatur auf den strittigen Einzelfall anwendbar ist.

3.4. Exkurs: Unterhaltsbemessungsgrundlagenbeschreibung durch den OGH

Zur Unterhaltsbemessung gem. § 140 Abs. 1 ABGB wird beispielsweise vom OGH im Urteil vom 19. Jänner 1993, 5 Ob 501/93, von der übergeordneten Zielsetzung bis zum Detailmaßstab gleichsam eine Anweisung für den Gutachter gegeben.

Danach ist die Unterhaltsbemessung u.a. „an der Leistungsfähigkeit des zur Zahlung von Geldunterhalt verpflichteten Elternteils zu orientieren (SZ 63/60 ua). Maßgeblich für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit ist in erster Linie die sich aus dem Gesamteinkommen des Unterhaltspflichtigen nach Abzug von Steuern und öffentlichen Abgaben vom Einkommen ergebende tatsächliche wirtschaftliche Lage, somit die Summe der dem Unterhaltsschuldner tatsächlich zufließenden verfügbaren Mittel.“ Dabei ist die Unterhaltsbemessungsgrundlage nach unterhaltsrechtlichen Grundsätzen zu korrigieren, da eventu-

Abb. 3

Gutachtensaufträge für Buchsachverständige (beispielhafte Aufzählung)

Kridagutachten – Feststellung der objektiven und subjektiven Zahlungsunfähigkeit (§§ 146 ff StGB)

Betriebswirtschaftliche Wertermittlungen, Unternehmensbewertungen für verschiedene Anlässe (z. B. Verlassenschaftsverfahren, Entschädigung, Betriebsunterbrechung)

Verdienstentgangsermittlung

Unterhaltsberechnung

Überprüfung von Vermögensverwaltungen in Pflugschaftssachen, Genehmigung der Rechnungslegung bei minderjährigen Gesellschaftern

Schadenersatzprozesse: z. B. Buchhaltungsmängel, Richtigkeit und Vermeidbarkeit von Steuervorschreibungen, Fehler bei Umgründungsvorgängen, Schadensminderungspflichten

Herkunft von Geldbeträgen bei Ehescheidungen

Notwendigkeit der persönlichen manuellen Mitarbeit im Unternehmen (Erwerbsunfähigkeitspension)

Ordnungsmäßige Gehaltsabrechnung bei Kündigungen

Feststellung, ob hinreichend Einkommen vorhanden ist, um Forderungen abzudecken

Prüfung der Ordnungsmäßigkeit von Hausabrechnungen

Ertragsfähigkeit eines Gewerbebetriebes

Abrechnung des Handelsvertreterentgelts nach Kriterien des Klägers und des Beklagten

tigende Abschreibungsbeträge (denen keine tatsächliche wirtschaftliche Vermögensminderung entspricht – wie z. B. im Fall des Investitionsfreibetrages) sowie um 50 % der als Betriebsausgaben steuerlich anerkannten Inlandstagesdiäten zu erhöhen, sodann aber um die darauf entfallende Einkommensteuer zu vermindern sein". Hinsichtlich der Hinzurechnung von außerordentlichen Aufwendungen hat der OGH im zu entscheidenden Einzelfall darauf hingewiesen, daß eine Schadenersatzforderung dann anzusetzen ist, wenn nach Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung eine Aktivierung erforderlich gewesen wäre.

3.5. Aufbau des schriftlichen Gutachtens

Die Gutachten von Buchsachverständigen werden regelmäßig schriftlich erstellt. Die Grobgliederung ergibt sich zumeist wie folgt:

- 1) Auftrag,
- 2) Unterlagen und Ablauf der Gutachtenerstellung
- 3) Befund
- 4) Gutachten
- 5) Zusammenfassung und abschließende Bemerkung

Während im Befund die Beschreibung der relevanten Tatsachen erfolgt, werden die Schlußfolgerungen im Gutachten dargestellt. Es werden diese Punkte regelmäßig e) ne weitere Untergliederung erfordern.

In beiden Teilen ist die (intersubjektive) Überprüfbarkeit besonders zu beachten, die erst die Verkehrsfähigkeit eines Gutachtens ergibt. Wenn heute auf die Verständlichkeit der Gutachten besonders hingewiesen wird, so darf es dadurch jedenfalls nicht zu unzulässigen Vereinfachungen vom fachlichen Gesichtspunkt kommen.

Wenn öfter vorgeworfen wird, daß Buchsachverständigengutachten nur Zahlenkolonnen enthalten, so wird man darauf aufmerksam gemacht, daß ein Gutachter Berichterstattungsgrundsätze zu beachten hat. Eine Abhilfe gegen den genannten Vorwurf bringt etwa die verbale Erläuterung der ziffernmäßig vorgebrachten Analysen. Damit wird es dem Richter ermöglicht, das Gutach-

ell vorgenommene steuerliche und bilanzpolitische Gestaltungsmöglichkeiten auszuschalten sind.

Wenn beim Unterhaltspflichtigen die Privatentnahmen höher sind als das korrigierte Einkommen, so bilden die Netto-privatentnahmen – das sind die Privatentnahmen, vermindert um die auf den Unternehmensgewinn entfallende Einkommensteuer – die Untergrenze der Unterhaltsbemessungsgrundlage. Nach dem Gerichtshof ist sowohl bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) als auch bei der Gewinnermittlung durch Bilanzierung grundsätzlich das unterhaltsrechtlich relevante Durchschnittseinkommen der letzten drei Wirtschaftsjahre vor dem Unterhaltsbemessungszeitraum

zugrunde zu legen, wobei man bei den Urteilsausführungen erkennt, daß die Kenntnisse des Gerichtes über die verschiedenen Gewinnermittlungsarten ergänzungsbedürftig sind. Hier könnte es angebracht sein, wenn über die Schriftsätze der Parteien keine ausreichende Darstellung zum Höchstgericht gelangt, daß von diesem Sachverständige zugezogen werden. So heißt es im OGH-Urteil beispielsweise, daß „auch im Falle der Gewinnermittlung durch Bilanzerstellung einkommensverzerrende Gestaltungsmöglichkeiten gegeben sind, mag dies auch nicht so leicht und in einem solchen Ausmaß geschehen können, wie im Fall der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG“.

Nach dem Gerichtshof wird der Bilanzgewinn um „bloße steuerlich zu berücksich-

ten in sein (verbales) Urteil einzuarbeiten. So kann also ein Kompromiß zwischen der ausführlichen ziffernmäßigen Darstellung, die oft schon im Hinblick auf eine Vorsorge gegen die Heranziehung zu einer Sachverständigenhaftung notwendig ist, und den Erfordernissen des Richters hergestellt werden. Es wird so auch vermieden, daß unwesentliche Zitierungen im Urteil erfolgen, die deshalb aufgenommen werden, weil nur wenige Aussagen eines Buchsachverständigen-gutachtens verbal dem Richter zur Verfügung gestanden sind.

3.6. Mündliche Gutachtenserörterung

Wird zur Gutachtenserörterung [12] eine Gerichtsverhandlung anberaumt, so stellt dies für den Sachverständigen regelmäßig die „Stunde der Wahrheit“ dar. Der Richter muß sich auf die „Richtigkeit“ des Gutachtens verlassen können. Das heißt, daß das

Gutachten nicht durch die vorgebrachten Gegenargumente erschüttert wird. Die Parteien, insbesondere deren Anwälte, werden aus dem jeweiligen Interessensstandpunkt das Gutachten entweder angreifen oder einseitig auswerten. Hier zeigt es sich, wie wichtig es ist, das Gutachten unabhängig vom Ausgang des Prozesses und völlig neutral von Parteienstandpunkten zu erstellen, wobei naturgemäß bei der Niederschrift die zu erwartende Argumentation bereits überdacht wird.

Bei komplizierteren Gutachten sollte der Gutachter darauf drängen, daß in den Anträgen zur Gutachtenserörterung zumindest die grundsätzlichen Fragen bereits schriftlich formuliert sind. Dies ist aus prozeßökonomischen Gründen wünschenswert, da sich der Gutachter darauf vorbereiten kann. Auch Privatgutachten [13], soweit sie nicht schon zu Beginn des Prozesses vorgelegt worden sind, werden in dieser Phase vielfach beigebracht. Wenn das Gerichtsgutachten gegen

das Privatgutachten Stand hält, führt dies regelmäßig dazu, daß Prozesse rascher verglichen werden.

3.7. Gebührenanspruch

Bis zur Gebührenanspruchsgesetznovelle 1994 war oftmals eine angemessene Vergütung für die Buchsachverständigentätigkeit nicht zu erreichen, da der § 50 GebAG diesem Ziel entgegenstand. Durch die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung ist nunmehr nach § 34 GebAG die Vergütung in der Höhe zuzusprechen, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge. Damit sind die autonomen Honorarrichtlinien für Wirtschaftstreuhandheranzuziehen.

Zu beachten ist, daß der Anspruch auf Gebühr spätestens vierzehn Tage nach Abschluß der Tätigkeit bei sonstigem Gebührenverlust bei Gericht geltend zu machen ist. Der Sachverständige hat die Umstände,

Top-Partner



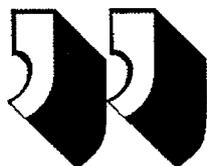
HOT LINE ON TOP

Alexandra Reifler/Hot Line Team

IGEL®



Software
Floridusgasse 50
1210 Wien

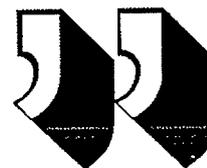


IGEL Anwender haben kein Problem. Und wenn doch, genügt ein Anruf. Unser Hot Line Team löst es. Schnell und zuverlässig. Mündlich oder über's Modem. Das garantieren wir.



Wollen auch Sie
von mir
supportet werden?*

*Bisher sind's schon über 2000 IGEL-Anwender!



die für die Gebührenbestimmung bedeutsam sind, zu bescheinigen (§ 38 GebAG). Im Hinblick auf Verfahrensverzögerungen sollte regelmäßig auf der Honorarnote beantragt werden, das Gericht möge die Gebühr vor Rechtskraft des Beschlusses überweisen.

4. Schlußbemerkung

Die Ausführungen konnten nur einzelne Aspekte der Buchsachverständigentätigkeit für das Gericht erörtern. Wichtig ist, daß sich der Sachverständige nicht scheut, in den Phasen vom Auftrag bis zur Abgabe des Gutachtens, laufend mit dem Gericht Kontakt zu halten. Sicherlich erfordert diese notwendige Kommunikation noch einen Lernprozeß für beide Seiten.

Über die Bestrebungen nach einer Sachverständigenzertifizierung und -akkreditierung [14] im Rahmen der Qualitätsnormen der ISO 9000-Reihe bzw. EN 45013 werden die bisher geringen Harmonisierungsansätze in der Europäischen Union möglicherweise rascher vorangehen bzw. wird die zukünftige Entwicklung des Sachverständigenwesens mitgeprägt.

- [1] Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, Standesregeln, kundgemacht in der Zeitschrift „Der Sachverständige“, H. 2/92.
- [2] Diese liegen in Teilbereichen – etwa auf dem Gebiet der Abschlußprüfung und der Unternehmensbewertung – vor.
- [3] Vgl. etwa Müller, K., Der Sachverständige im gerichtlichen Verfahren, Handbuch des Sachverständigenbeweises, 3. Aufl., Heidelberg 1988, Aicher, J., Funk, B. (Hrsg.), Der Sachverständige im Wirtschaftsleben, Wien 1990. S. auch Traxler, P., Rechtsfragen in Sachverständigengutachten, Der Sachverständige H. 1/93, S. 22f.
- [4] Vgl. Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (DSG), BGBl. 137/75, und Gebührenanspruchsgesetz 1975 idF der GebAG-Novelle 1994, BGBl. 136/75, 623/94. Eine Kommentierung geben Krammer, H., Schmidt, A., SDG/GebAG 1975, 2. Aufl., Wien 1987. Der § 2 Abs. 2 DSG lautet: Für die Eintragung in die Sachverständigenliste für ein bestimmtes Fachgebiet müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:
1. in der Person des Bewerbers
 - a) Sachkunde,

- b) zehnjährige, möglichst berufliche Tätigkeit in verantwortlicher Stellung auf dem bestimmten oder einem verwandten Fachgebiet unmittelbar vor der Eintragung; eine fünfjährige Tätigkeit solcher Art genügt, wenn der Bewerber als Berufsvorbildung ein entsprechendes Hochschulstudium oder Studium an einer berufsbildenden höheren Schule erfolgreich abgeschlossen hat,
 - c) volle Geschäftsfähigkeit,
 - d) körperliche und geistige Eignung,
 - e) Vertrauenswürdigkeit,
 - f) österreichische Staatsbürgerschaft,
 - g) gewöhnlicher Aufenthalt oder Ort der beruflichen Tätigkeit im Sprengel des Gerichtshofes I. Instanz, bei dessen Präsidenten der Bewerber die Eintragung beantragt, und
 - h) geordnete wirtschaftliche Verhältnisse;
2. der Bedarf an allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen für das Fachgebiet des Bewerbers.
- [5] Neuhuber im Vortrag vom 8. Juni 1995 (s. O.Ö. Nachrichten in diesem Heft).
- [6] Zitiert in: Der Betriebswirt H. 3/91, S. 40.
- [7] Krammer, H., Die „Allmacht“ des Sachverständigen – Überlegungen zur Unabhängigkeit und Kontrolle der Sachverständigentätigkeit, Wien 1990, S. 32; s. auch Krammer, H., Die Rechte des Sachverständigen, Der Sachverständige, H. 3/94, S. 31ff.
- [8] Vgl. Wagner, P., Sachverständigenhaftung bei Fachgebietsüberschreitung, Der Sachverständige H. 1/90, S. 2f.
Im § 25 Abs. 1 GebAG wird ausgeführt: „Der Anspruch auf die Gebühr richtet sich nach dem dem Sachverständigen erteilten gerichtlichen Auftrag; hat der Sachverständige Zweifel über den Umfang und Inhalt des gerichtlichen Auftrags, so hat er die Weisung des Gerichtes einzuholen. Ist der bekanntgegebene Zweck der Untersuchung erreicht, so hat der Sachverständige für darüber hinaus erbrachte Leistungen keinen Gebührenanspruch.“
- [9] Der § 25 Abs. 3 GebAG bringt folgende Sanktion: „Ist die Tätigkeit des Sachverständigen aus seinem Verschulden unvollendet geblieben, so hat er keinen, sonst nur einen Anspruch auf die seiner unvollendeten Tätigkeit entsprechende Gebühr. Hat der Sachverständige aus seinem Verschulden seine Tätigkeit nicht innerhalb der vom Gericht festgelegten Frist erbracht oder sein Gutachten so mangelhaft abgefaßt, daß es nur deshalb einer Erörterung bedarf, so ist die Gebühr für Mühewaltung nach richterlichem Ermessen unter Bedachtnahme auf das den Sachverständigen treffende Verschulden, die Dringlichkeit des Verfahrens, das

Ausmaß der Verzögerung und den Umfang der erforderlichen Erörterungen um insgesamt bis zu einem Viertel zu mindern.“

- [10] Mittermayr im Vortrag vom 8. Juni 1995 (s. O.Ö. Nachrichten in diesem Heft).
- [11] So führt Leffson aus: „Zwar setzt nicht der Gutachter im konkreten Einzelfall die Normen, da er sie als Richtlinien und ähnliches vorfindet. Doch kann der Normenkonsens der Gruppe, zu der der Gutachter gehört, ... problematisch sein. Übernimmt der Gutachter solche Normen unreflektiert – schon um sich keinen Angriffen auszusetzen – so führt seine Arbeit nicht zu einem mit dem Auftrag entsprechenden sachgerechten Ergebnis. Diese Problematik verstärkt sich, wenn Begutachtungsnormen dem Gutachter Ermessensspielräume belassen, wie Wertansatzfreiräume, die Höhe des kalkulatorischen Zinsfußes uä.“ (Leffson, U., Zum Beitrag von N. Szyperski „Gutachten und Gutachter“, DBW 1980, S. 321.) S. auch Schlager, J., in: Rummel, P., Schlager, J., Enteignungsentschädigung, Wien 1981, S. 268.
- [12] Wenn in den erläuternden Bemerkungen der Gebührenanspruchsgesetznovelle 1994 hervorgehoben wird, daß neben der Raschheit auch die Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Gutachten besonders gefördert und das Erfordernis der Erörterung schriftlicher Gutachten möglichst hintangehalten werden soll, so wird die Erörterung bei den schwierigen Fragestellungen, die an Buchsachverständige herangetragen werden, schon deshalb beantragt werden, weil naturgemäß verschiedene Standpunkte der Parteien unterschiedliche Beurteilungen nach sich ziehen. Dies ruft gleichsam ein „Nachfassen“ hervor. S. weiters dazu Krammer, H. Die „Allmacht“ ... S. 26 ff.
- [13] S. dazu etwa Rollwagen, F., Vom Nutzen und von den Gefahren der Privatgutachten. Der Sachverständige, H. 1/95, S. 2 ff.
- [14] Vgl. etwa Rant, M., ISO 9000 auch für Gutachter, Der Sachverständige H. 3/94, S. 4 ff. Kolb, E. A., Stand der Qualitätssicherung nach Euronorm 45013, Der Sachverständige H. 2/95, S. 3 ff., Karwat, H., Der Sachverständige in der Europäischen Gemeinschaft. Der Betriebswirt, H. 2/93, S. 38 ff. Folgende Aussage von Karwat sollte jedenfalls ernst genommen werden: „Die Norm EN 45013 basiert auf dem fundamentalen Irrtum, der darin besteht, die Qualität der Freiberufler durch die Überwachung mit halb so guten Kräften sichern zu wollen.“ (Karwat, H., Gefahren für den Freiberufler. Ursache liegt in weit überzogener Reglementierung der Europäischen Norm EN 45013. Der Betriebswirt H. 1/95, S. 456.)